

Sterbefälle. In Altona verstarb am 14. Februar das langjährige Vorstands- und Ehrenmitglied des Altonaer Uhrmachervereins (E. V.), Herr Kollege Eduard Sackmann, im 81. Lebensjahre. Weit über unsere Kreise hinaus stand er durch seine Kenntnisse in unserer Kunst in hohem Ansehen. Sein erfolgreiches, wenn auch mühevolleres Eintreten für unsere Verbandssache

sowohl, als auch für den Altonaer Verein, sichert ihm unsere Dankbarkeit. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher.

Aug. Heckel, Vorsitzender.

Das Garantieverprechen beim Uhrenkauf.

Von Rechtsanwalt Dr. Th. Erlanger in München.

I.

Dem Käufer einer Sache stehen nach dem Gesetz bei Mängel derselben drei Mittel und Wege zu, um sich vor Schaden zu bewahren.

Er kann Wandelung begehren, d. h. verlangen, dass der Kauf rückgängig gemacht wird, falls die Sache zurzeit der Uebergabe mit einem Mangel behaftet war, der sie zu dem gedachten Vertragszweck, oder allgemein zu jedem vernünftigen Zweck, unbrauchbar macht. Der Käufer einer Weckeruhr z. B. kann Wandelung begehren, wenn die Uhr nur mangelhaft und zur unrichtigen Stunde weckt; hat ihn dagegen der Verkäufer auf diesen Fehler aufmerksam gemacht, und die Abnahme ist trotzdem erfolgt, weil der Käufer den Wecker nur als Uhr benutzen will, so kann auf diesen Mangel hin eine Wandelung nicht begehrt werden, weil ja der Vertragszweck die Benutzung der Uhr lediglich als Zeitmesser und nicht als Weckerapparat vorsah. Zeigen sich jedoch auch in der Benutzung als Zeitmesser Mängel, so kann Wandelung begehrt werden, weil die Uhr nicht die im Verkehr vorausgesetzte Eigenschaft, nämlich Anzeigen der richtigen Zeit, besitzt. Dass natürlich nicht wegen jeden unerheblichen Mangels Wandelung begehrt werden kann, braucht nicht ausgeführt zu werden, obwohl nicht übersehen werden darf, dass auch ein an sich unerheblicher Mangel durch öftere Wiederholung ein erheblicher werden kann. So hat das Königl. Landgericht München I bei einer sogen. Kavalieruhr deren Neigung zum Verhängen der Zeiger als erheblichen Mangel bezeichnet, obwohl man ein einmaliges Verhängen des Zeigers nicht als einen Mangel der Uhr betrachten kann. So wird bei einer Präzisionsuhr ein häufiges Vor- oder Nachgehen ebenfalls ein erheblicher Mangel sein, während bei einer sogen. Konfirmationsuhr dieser Fehler nicht als wesentlich in Betracht kommt. Inwieweit oben ein Mangel als nur unwesentlich anzusehen ist, richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles und nach der Verkehrsanschauung.

Unter gleichen Umständen steht dem Käufer neben der Wandelung nach freier Wahl als zweites Rechtsmittel das Recht zu, Minderung des Kaufpreises zu verlangen, d. h. er kann begehren, dass ihm derjenige Teil des Kaufpreises nachgelassen wird, um welchen der Wert des Kaufgegenstandes durch den anhaftenden Fehler herabgesetzt wird.

Ausserdem steht dem Käufer für den Fall, dass dem Kaufgegenstand eine ausdrücklich zugesicherte Eigenschaft fehlt, oder dass der Verkäufer einen vorhandenen Fehler arglistig, d. h. mit der Absicht, dem Käufer den Mangel zu verheimlichen, verschweigt, wahlweise das Recht zu, an Stelle von Wandelung oder Minderung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Er muss in diesem Falle in dieselbe Lage versetzt werden, in der er sich befände, wenn die zugesicherte Eigenschaft vorhanden, die verschwiegenen Fehler beseitigt wären. Voraussetzung hierfür ist, dass der Fehler nicht zurzeit der Uebergabe, sondern zurzeit des Vertragsabschlusses vorhanden war. Dies kommt beim Uhrenkauf wesentlich in Betracht, da Vertragsabschluss mit Uebergabe meistens nicht zusammenfällt, weil die gekaufte Uhr häufig noch einige Zeit zur Prüfung beim Verkäufer bleibt, falls man nicht annehmen kann, dass die Prüfung bereits auf Gefahr des Käufers geht, eine Frage, die hier nicht näher untersucht werden soll.

Eine Besonderheit, die nicht unerwähnt bleiben darf, bietet noch der Kauf einer vertretbaren Sache. Ein derartiger Kauf liegt vor, wenn bei einem Uhrenhändler eine Konfirmationsuhr zum Preis von 15 Mk. bestellt und von diesem geliefert wird, ohne dass der Käufer gerade auf ein bestimmtes Exemplar Gewicht

legt. In einem solchen Falle genügt es, bei Zusicherung einer bestimmten Eigenschaft oder arglistigen Verschweigens eines Fehlers, dass Eigenschaft oder Fehler zurzeit der Uebergabe vorhanden oder nicht vorhanden wären. Ferner, und das ist für unsere Erörterung wichtiger, kann in diesem Fall der Käufer verlangen, dass ihm statt der fehlerhaften Gattungssache eine gleichartige, fehlerlose geliefert wird. Streitig ist allerdings, inwieweit der Verkäufer dieses Recht des Käufers zu seinen Gunsten verwerten darf, indem er dem Käufer, der Wandelung oder Minderung begehrt, entgegenhalten kann, er müsse zunächst eine fehlerfreie Sache begehren.

Diese sämtlichen Rechtsbehelfe sind, abgesehen von dem Falle des arglistigen Verschweigens, das hier ausser Betracht bleiben kann, an eine Frist von 6 Monaten gebunden; diese Frist beginnt mit der Uebergabe der Sache.

Die Aufzählung und nähere Ausführung der verschiedenen Rechtsbehelfe beim Kauf und deren rechtliche Ausgestaltung im Gesetze wurde deshalb vorangestellt, um zu zeigen, dass das Recht der Nachbesserung für den Käufer bei Kauf oder Tausch nicht besteht. Ein Recht auf Nachbesserung besteht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nur beim Werkvertrag, der jedoch für den modernen Uhrenhandel ziemlich bedeutungslos ist. Trotzdem spielt das Nachbesserungsrecht beim Uhrengeschäft eine ausserordentlich bedeutsame Rolle. Es wird nämlich herkömmlicherweise beim Uhrenkauf oder -tausch dem Abnehmer das Versprechen gegeben, in gewissem Masse unentgeltlich innerhalb einer gewissen Zeit Nachbesserungen an der Uhr vorzunehmen. Es hängt dies, wie schon erwähnt, mit dem Kaufgeschäft in keiner Weise rechtlich zusammen, da das Gesetz selbst weder dem Käufer ein Recht, noch dem Verkäufer eine Pflicht auferlegt, irgendwelche Nachbesserungsarbeiten vorzunehmen.

In der Rechtsprechung hat allerdings das Reichsgericht einmal in einer Entscheidung ausgesprochen, dass es unter Umständen gegen Treue und Glauben verstösst, wenn der Verkäufer eine geringfügige Nachbesserung, die er mühelos anbringen kann, auszuführen verweigert. Allein es hängt dies in so hohem Masse von Tatumständen ab, dass der Entscheidung irgendwelcher grösserer Einfluss auf die Praxis nicht zukommen kann.

Rechtlich konstruktiv hängt also die in der Form des Garantieverprechens übernommene Pflicht zur Nachbesserung mit dem Kaufvertrag überhaupt nicht zusammen, sie ist ein mit dem Kaufvertrag verbundener Nebenvertrag, und zwar eine nach den Regeln des Werkvertrages zu beurteilende Vereinbarung. Demnach sollte man annehmen, dass der Garantievertrag die aus dem Kaufvertrag für Käufer und Verkäufer entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht beeinflusst. Dies ist jedoch nach der herrschenden Lehre, und insbesondere nach der herrschenden Rechtsprechung, keineswegs der Fall.

Eine gesetzliche Regelung des Garantieverprechens in diesem Sinne hat nicht stattgefunden; es beruhen vielmehr die hierfür geltenden Rechtssätze auf Gewohnheit und Entscheidungen unserer oberen Gerichte. Diese führt insbesondere für den hier erörterten Fall des Garantieverprechens beim Uhrenkauf zu grossen Härten.

Ausgegangen ist das Garantieverprechen, sowie die auf ihn sich beziehenden Gewohnheitsrechte und Entscheidungen unserer obersten Gerichtshöfe, von der Maschinenindustrie, bei welcher derartige Garantieverprechen ausserordentlich häufig vorkommen. Die Verhältnisse sind aber dort wesentlich andere. Da jedoch oberstrichterliche Entscheidungen über das Garantieverprechen beim Uhrenkauf überhaupt nicht vorliegen, weil wegen des geringen Streitwertes hierüber schwebende Prozesse meistens nur bis an das Landgericht gelangen, so werden von den Prozessgerichten meistens die Rechtssätze der oberstrichterlichen Entscheidung über das Garantieverprechen beim Maschinenkauf wahllos angewendet.